

Satzung

des „Radfahrervereins Fortuna Walle von 1907 e.V.“

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Radfahrerverein Fortuna Walle von 1907 e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Aurich-Walle. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Aurich-Walle verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er ist im Vereinsregister eingetragen.

(3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege aller Zweige des Radsports auf breitester Grundlage.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(6) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen wie Kunst- und Einradfahren, Volksradfahren und Radtouristikfahrten.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Auf dem Aufnahmeantrag sind Name, Vorname, Alter und Wohnanschrift anzugeben. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Mit der Anmeldung akzeptiert jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu. Diese entscheidet endgültig.

(4) Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, zum Ehrenmitglied ernannt werden.

(5) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(6) Die Mitglieder des Vereins werden geführt:

- bis 18 Jahren als Jugendliche/r
- über 18 Jahren als ordentliches Mitglied

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) erklärt werden. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Das ausgeschiedene Mitglied bleibt bis zum Ende seiner Mitgliedschaft verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

(3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen

- a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
- b) Nichtzahlung von Aufnahmegebühr / Mitgliedsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht bezahlt hat.
- c) schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichen Verhaltens.
- d) unehrenhaften Handlungen.

Wird ein Mitglied nach §4 Absatz 4 ausgeschlossen, so ist ihm in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die von dem Vorstand innerhalb einer Frist von drei Monaten einzuberufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied das Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an dem Verein.

§5 Rechte und Pflichten

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechten und Pflichten die sich aus

der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) ist im Voraus zu entrichten.

(4) Angefallene Kosten wegen Rücklastschrift sind vom Mitglied zu tragen.

(5) Die Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmebeitrag setzt die Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der Stimmberechtigten fest.

(6) Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

§6 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind rot-gelb-grün.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

(1) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Schatzmeisters.

(2) Die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.

(4) Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.

(5) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

(6) Bildung von Vereinsausschüssen.

(7) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(9) Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins kein Stimmrecht. Dagegen haben sie bei der Wahl des Jugendleiters volles Vorschlags- und Stimmrecht.

(10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anders bestimmt ist, gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(11) Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmberechtigten und für Änderungen der Zweckbestimmung sowie die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zentel der abgegebenen Stimmen erforderlich. In diesen Fällen werden jedoch ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen mitgezählt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf die Anträge zur Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, zu Satzungsänderungen, zu Zweckänderungen und zur Auflösung des Vereins besonders hingewiesen werden.

(12) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

(13) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe stellt.

§9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

(3) Der Verein wird rechtsverbindlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne §26 BGB vertreten.

(4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1., 2. oder vom 3. Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung

bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1., 2. oder der 3. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. oder 3. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§10 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Jugendleiter, dem Festausschuss, den Tourenplanern und dem Beauftragten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der erweiterte Vorstand kann sich bei dauernder Verhinderung eines seiner Mitglieder selbst bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen.

(4) Es ist zulässig, mehrere Ämter des erweiterten Vorstandes in einer Person zu vereinigen.

(5) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Vereinsmitgliedern.

(6) Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann der erweiterte Vorstand einen Geschäftsführer und weitere benötigte Kräfte einstellen.

(7) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstandes, anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit neun Zentel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der gesamte Vorstand gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den *Förderverein Walle e.V. Begegnungsstätte „Alte Schule Walle - Brakhuis“*, an den *Dörpverein Walle e.V.*, an den Förderverein Grundschule Walle e.V. und an den Förderverein Kindergarten Rappelkiste e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für

gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung verabschiedet.

Aurich-Walle, den _ _ . _ _ . _ _ _ _ _

1. Vorsitzender
Johann Jütting

2. Vorsitzende
Marion Beitelmann

3. Vorsitzender
Erich Becker

Schatzmeister
Ewald Gronewold

Schriftführerin
Gertrud Oltmanns

Allgemeine Bestimmungen

Der nach §9 Absatz 1 bestellte Vorstand ist ermächtigt, evtl. Beanstandungen durch das Registergericht oder Finanzamtes durch Satzungsänderung zu beheben.

Anmerkung:

Die Funktionstitel wurden in der Satzung zur Vereinfachung mit Ausnahme in der Unterschriftenzeile in der männlichen Form (m) dargestellt.